

2046

Bern, den 15. September 1947.

DER SCHWEIZERISCHE VEREIN

15. September 1947.

Metro-Goldwyn-Mayer, Zürich;
Verwaltungsbeschwerde.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 15. April 1947.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. August 1947.

Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 12. September 1947.

Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelagte Beschlussesentwurf über die Beschwerde der Metro-Goldwyn-Mayer AG in Zürich gegen den Entscheid des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Oktober 1944 betr. Clearingpflicht wird antragsgemäss genehmigt (s. Beilage).

An die Beschwerdeführerin.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung 2 Expl. mit den Akten), an das Volkswirtschaftsdepartement (4 Expl.) für sich und die Schweiz. Verrechnungsstelle in Zürich mit Akten und an die Finanzkontrolle zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Gegen diese Verfügung rekurrierte die MGM Zürich am 21. Juni 1945 an die Schweizerische Clearingkommission und verlangte Aufhebung der Abrechnungspflicht sowie Erteilung der aufgebundenen Wirkung. Dieser Rekurs wurde am 18. Oktober 1945 abgewiesen. Die MGM Zürich erhob nun am 8. Januar 1947 Beschwerde beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit dem gleichen Gehalt. Diese wurde am 9. Oktober 1947 dem Entscheid, der dem Grund der vorliegenden Beschwerde ist, mit einer dem Inhalt vollständig ist.

Am 7. November 1944 erhob die MGM Zürich Beschwerde an den Bundesrat mit dem Gehalt, der ebenfalls abgewiesen wurde. Die Verfügung der Verrechnungsstelle ist demnach in den Akten ist allerdings nur von einer solchen von Fr. 14,596.- die Rede; die MGM Zürich aber auf einen Betrag von Fr. 14,596.- zurückzuführen sein. Nach den Akten ergab sich ein Betrag von bloss Fr. 14,596.-



Bern, den 15. September 1947.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

hat

in der Beschwerdeangelegenheit der Metro-Goldwyn-Mayer AG in Zürich gegen den Entscheid des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1944 betr. Clearingpflicht

folgenden Tatbestand festgestellt.

Die Metro-Goldwyn-Mayer AG in Zürich - im folgenden MGM Zürich genannt - , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. O. Frikker in Zürich, bezieht auf Grund eines Vertrages mit der Loew's Incorporated, New York, von dieser Gesellschaft Filme, die in den Studios der MGM in USA oder in andern Ländern hergestellt werden.

In den Jahren 1939-1942 führte die MGM Zürich in die Schweiz Filmkopien aus Ungarn ein, die dort von der ungarischen Firma Metro-Goldwyn-Mayer in Budapest nach Negativen der Loew's I.C. in New York hergestellt worden waren, und zwar auf Rohfilmen, die aus den Vereinigten Staaten stammen und Eigentum der Loew's I.C. geblieben sind. Die Schweizerische Verrechnungsstelle verlangte nun von der MGM Zürich die Einzahlung des Gegenwerts dieser Kopien in den schweizerisch-ungarischen Clearing, da es sich um ungarische Erzeugnisse handle. Sie berechnete dabei die in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis 15. April 1942 importierten 39.740 m Filmkopien zu 40 Rappen pro Meter, was einem Betrag von 15.896 Fr. entspricht.* Ausserdem verlangte sie die Einzahlung einer Abrechnungsdifferenz aus den Jahren 1939 und 1940 im Betrage von 15.454.24 Fr., was zusammen die Summe von 31.350.24 Fr.** ergibt. Nachdem eine Verständigung nicht möglich war, erliess die Verrechnungsstelle am 20. Juni 1942 eine Einzahlungsverfügung, welche die MGM Zürich verpflichtete, diese Summe auf das Clearingkonto Ungarn bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen.

Gegen diese Verfügung rekurrierte die MGM Zürich am 21. Juli 1942 an die Schweizerische Clearingkommission und verlangte Aufhebung der Einzahlungsverfügung sowie Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Dieser Rekurs wurde am 22. Oktober 1943 abgewiesen. Die MGM Zürich erhob nun am 6. Januar 1944 Beschwerde beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit den gleichen Begehren. Dieses fällte am 9. Oktober 1944 den Entscheid, der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist, und wies den Rekurs vollinhaltlich ab.

Am 7. November 1944 erhob die MGM Zürich Beschwerde an den Bundesrat mit dem Begehren: Der erwähnte Entscheid des EVD sei abzuweisen, die Verfügung der Verrechnungsstelle sei aufzuheben,

* In den Akten ist allerdings nur von einem solchen von Fr. 14.896.- die Rede; das dürfte aber auf einen Rechenfehler zurückzuführen sein.

** Nach den Akten ergäbe sich ein Betrag von bloss Fr. 30.350.24.

und es sei zu verfügen, dass die Rekurrentin von der Einzahlungspflicht von 30.350.24 Fr. befreit werde; eventuell sei die Frage der Clearingpflicht bis Kriegsende, d.h. bis zur Normalisierung der schweizerisch-ungarischen Handelsbeziehungen zu sistieren. Im Verlauf der Begründung wird dann noch ausgeführt, es seien für den Fall der Bejahung der Einzahlungspflicht nur jene Beträge einzahlungspflichtig zu erklären, die effektiv nach Ungarn bezahlt werden müssen; die Akten seien zur Vornahme der nötigen Erhebungen und Ergänzungen an die Verrechnungsstelle zurückzuweisen.

Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes geltend gemacht. Die Filmkopien seien nicht Waren ungarischen Ursprungs, da die Rohfilme nicht in ein Fertigfabrikat übergeführt worden seien. Als Ware gelten nur die Negative, die Eigentum der Loew's I.C. geblieben seien. Denn von diesen können unzählige Kopien in einem einfachen und billigen Verfahren hergestellt werden. Das Negativ hätte ohne Schwierigkeiten nach der Schweiz statt nach Ungarn verschickt werden können. Für den Clearing kommen eventuell Kopierkosten oder Veredlungskosten in Frage, die auf 12 Filler pro m berechnet werden, was durch Originalfakturen ausgewiesen sei. Die Kopien werden nicht bei der MGM Budapest bestellt, mit der kein Rechtsverhältnis bestehe, sondern von der Loew's I.C. auf Grund des Lizenzvertrages geliefert. Im Betrag von 40 Rappen pro m sei der Wert der Rohfilme inbegriffen. Letztere fallen aber nicht unter die Einzahlungspflicht, da sie Eigentum der Loew's I.C. geblieben seien. Die MGM Budapest würde dadurch ungerechtfertigt bereichert. Das sei aber nicht der Wille des Gesetzgebers. Ein Vergleich mit andern Firmen sei nicht zulässig, weil diese die Lizenz verkaufen. Die Ungarische Nationalbank habe die Befreiung von der Clearingpflicht ausgesprochen. Ferner wird auf die Rechte der Loew's I.C. aus der Abtretung der ganzen Forderung verwiesen und Rückweisung der Akten verlangt. Mit Rücksicht auf die zugegebene Gefahr der Sequestrierung des einzubezahlenden Betrages sei die Angelegenheit zu sistieren.

Das EVD beantragt in seiner Vernehmlassung vom 27. Dezember 1946 die Abweisung der Beschwerde in vollem Umfange, da es sich um Waren ungarischen Ursprungs handle. Wie sich aus dem Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1935 ergebe, trete eine Nationalisierung der Ware ein, wenn ausländisches Rohmaterial derart umgewandelt werde, dass es einen besondern Charakter erhalte. Das treffe bei den Filmkopien zu. Ihr Wert setze sich zusammen aus dem Kopierpreis und dem Wert der Rohfilme. Er bilde eine Einheit und müsse voll einbezahlt werden. Es verhalte sich hier ähnlich wie z.B. bei Büchern, die in Deutschland gedruckt wurden unter Verwendung ausländischen Papiers. Auf den Wohnsitz des Gläubigers komme es nicht an, sondern nur darauf, aus welchem Land die Ware stamme. Die Einzahlung könne zuhanden der Firma in Budapest oder derjenigen in New York geschehen. Sollten sich daraus Härten ergeben, so liege das im Clearingsystem selbst. Die Kaufleute müssen mit dieser Möglichkeit rechnen. Die Verzichtserklärung der Ungarischen Nationalbank sei für die Schweiz nicht massgebend. Die berechneten 40 Rappen pro m entsprechen dem Verkehrswert. Der Antrag auf Sistierung sei inzwischen gegenstandslos geworden,

da die Handelsbeziehungen mit Ungarn durch das Abkommen vom 27. April 1946 wieder aufgenommen worden seien und keine Gefahr der Beschlagnahme mehr bestehe.

Der Bundesrat hat

folgendes in Erwägung gezogen.

1. Die Beschwerde ist rechtzeitig eingereicht worden. Es ist auf sie einzutreten.

2. Die Grundlage für die Entscheidung bildet Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 20. April 1937, in der Fassung vom 21. Januar 1938 (AS 54:46), der folgenden Wortlaut hat: "Sämtliche Zahlungen für in die Schweiz eingeführte oder einzuführende Waren ungarischen Ursprungs, sowie für Nebenkosten im Warenverkehr (wie Kommissionen, Provisionen), für Zinsen und Kursdifferenzen im Warenverkehr, für Leistungen im Veredlungs- und Reparaturverkehr und für Patent- und Lizenzgebühren, die von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen direkt oder indirekt an in Ungarn domizilierte natürliche oder juristische Personen geleistet werden, dürfen nur durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank erfolgen." "Zahlungen sind auch dann an die Schweizerische Nationalbank zu leisten, wenn die Waren über ein Drittland oder durch einen nicht in Ungarn domizilierten Zwischenhändler geliefert werden."

Die Beschwerdeführerin behauptet, sie stehe mit der MGM in Budapest in keinem Rechtsverhältnis; ein solches bestehe nur mit der Loew's I.C. in New York, die in Ungarn keinen Sitz habe. Durch den sog. Royalty-Vertrag habe sich diese Firma verpflichtet, Filmkopien zu liefern und zur Vorführung zu überlassen. Diese Kopien bleiben im Eigentum der Lieferantin und müssen ihr nach Ablauf der Benutzungsfrist, oder wenn sie unbrauchbar geworden sind, ohne Entschädigung zurückgegeben werden. Ebenso habe sie Anspruch auf den Erlös vernichteter Filme. Andererseits trage sie alle entstehenden Kosten, wie namentlich Fracht-, Zoll- und Versicherungsspesen. Als Entgelt habe die Beschwerdeführerin die vereinbarten Gebühren, die sog. Royalties, zu bezahlen. Die Filmkopien seien nicht etwa von der MGM Budapest, sondern von der Loew's I.C. als Teilerfüllung dieses Vertrages geliefert worden. Nach der Auffassung der Beschwerdeführerin besteht schon deswegen keine Einzahlungspflicht, weil die Gläubigerin in Ungarn keinen Sitz hat. Das EVD bestreitet die erwähnten Tatsachen nicht, ist aber der Meinung, dass es nicht auf den Wohnsitz des Gläubigers ankomme, sondern nur darauf, aus welchem Lande die Ware stamme. Es ist daher zu prüfen, welche Bedeutung dem Wohnsitz des Gläubigers nach Art. 1 des Bundesratsbeschlusses zukommt.

Der Text dieser Bestimmung spricht von Zahlungen, "die direkt oder indirekt an in Ungarn domizilierte natürliche oder juristische Personen geleistet werden". Er macht damit die Einzahlungspflicht vom ungarischen Wohnsitz resp. Sitz des Gläubigers abhängig. Unklar ist dabei aber, ob dieser Vorbehalt sich auf alle hier angeführten Zahlungen bezieht oder nur auf einzelne derselben. Obwohl die Beschränkung sich sprachlich sehr wohl auf den ganzen Satz und somit auf alle dort genannten Zahlungen beziehen könnte, zeigt die nähere Prüfung doch, dass dem nicht so sein kann. Schon allein aus der Beifügung des zweiten Satzes ist er-

sichtlich, dass für Warenlieferungen das Domizil des Gläubigers ohne Bedeutung ist. Denn der Gegenwert muss einbezahlt werden, selbst wenn die Ware aus einem Drittland geliefert wird, und zwar auch dann, wenn der Zwischenhändler, dem der privatrechtliche Anspruch zusteht, sein Domizil nicht in Ungarn hat. Ueberliche Anspruch zusteht, sein Domizil nicht in Ungarn hat. Ueberdies müsste bei der gegenteiligen Auslegung angenommen werden, dass im Verhältnis zu Ungarn ein Hauptgrundsatz des Clearingrechts preisgegeben worden wäre, nämlich der Grundsatz, dass beim Warenimport die Pflicht zur Einzahlung des Gegenwerts ohne Rücksicht auf den Wohnsitz bzw. Sitz der beteiligten Personen besteht. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Leistung wird hier ausschliesslich durch den Ursprung der importierten Ware bestimmt (vgl. in diesem Sinne Hug, ZschR 1936, S. 432a; Mettler: Die Clearingzahlung gemäss den schweizerischen Clearingabkommen mit den Oststaaten, Diss. Zürich 1936, S. 32 f, Vieli: Das Rechtssystem der Clearingverträge, S. 20). Würde man auch bei der Einfuhr von Waren die Einzahlungspflicht vom Wohnsitz des Gläubigers in Ungarn abhängig machen, so würde der Clearing dadurch einen wesentlichen Teil seiner Existenzberechtigung verlieren. Er vermöchte seinen Zweck, dem Land seine volkswirtschaftlichen Werte zu erhalten, nur in sehr beschränktem Umfange zu erfüllen. Das darf aber nicht als gewollt angenommen werden, wenn der Wortlaut nicht dazu zwingt. Das führt zum Ergebnis, dass die Voraussetzung des Wohnsitzes bzw. Sitzes nicht auf die Einzahlung des Gegenwertes für eingeführte Waren zu beziehen ist. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit wird hier durch den Ursprung der Ware bestimmt. Allerdings genügt die Tatsache, dass Waren ungarischen Ursprungs eingeführt worden sind, für sich allein noch nicht, um die Pflicht zur Einzahlung des Gegenwertes zu begründen. Denn einzahlungspflichtig ist nur eine hiefür geschuldete Gegenleistung. Voraussetzung der Einzahlungspflicht ist also ausserdem, dass eine mit dem Warenimport konnexe Warenschuld entstanden ist. Unentgeltliche Warenimporte verpflichten nicht zu einer Clearingeinzahlung (vgl. in diesem Sinne Mettler, S. 28; Hug, S. 429a f und 434a; Frey: Clearing- und Devisenrecht der Schweiz, 1944, Schw. 39). Für den Import von Waren ungarischen Ursprungs ist deshalb der Gegenwert nur einzuzahlen, wenn und soweit aus der Einfuhr der Filmkopien eine Zahlungspflicht entstanden ist.

Demnach sind im Bundesratsbeschluss vom 20. April 1937/21. Januar 1938 über den Zahlungsverkehr mit Ungarn zwei Gruppen von Leistungen zu unterscheiden, bei denen die Pflicht zur Einzahlung in den Clearing an verschiedene Voraussetzungen geknüpft wird. Bei der Einfuhr von Ware ist Voraussetzung, dass die Ware ungarischen Ursprungs ist und eine damit zusammenhängende Schuldverpflichtung entstanden ist; der Wohnsitz der beteiligten Personen ist hier bedeutungslos. In den andern Fällen dagegen ist die Einzahlungspflicht nur gegeben, wenn der Schuldner in der Schweiz und der Gläubiger in Ungarn seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

3. Wie bereits festgestellt, ist im vorliegenden Falle nur die Loew's I.C. als Gläubigerin anzusehen. Da sie in Ungarn keinen Sitz hat, kommt eine Pflicht zur Einzahlung in den Clearing nur bei Verpflichtungen der ersten Gruppe in Frage. Es ist daher zu prüfen, ob solche gegeben sind, d.h. ob Waren ungarischen Ursprungs in die Schweiz eingeführt worden sind und daraus eine Verpflichtung zur Gegenleistung entstanden ist. Nun ist unbestritten, dass in den Jahren 1939-1942 von der Beschwerdeführerin Filmkopien, die in Ungarn nach einem amerikanischen Negativ auf amerikanischen Rohfilmen hergestellt wurden, in die Schweiz eingeführt worden sind. Auch über das eingeführte Quantum besteht Einverständnis. Es fragt sich aber, ob es Waren ungarischen Ursprungs sind, und inwieweit die Verpflichtung zu einer Gegenleistung besteht.

praktisch überhaupt keine Entschädigung zukommen lässt.

4.) Bei der ganzen Frage geht es weder auf Seite der Alliierten, noch auf Seite der Schweiz um materielle Interessen. Beiden Teilen stehen in Deutschland genügend Markbeträge zur Verfügung, um ohne Opfer Entschädigungen auszurichten, die diese Bezeichnung wenigstens einigermaßen verdienen. Auf unserer Seite steht unser Ansehen als Rechtsstaat und steht die Einhaltung abgegebener Versprechungen und Erklärungen auf dem Spiel. Auf der alliierten Seite handelt es sich darum, gegen bessere Einsicht durch Konzessionen an einen der Beteiligten, mit dem wir in keinem Vertragsverhältnis stehen, eine Einigung zu erzielen, um damit den Vorwürfen der kleinen alliierten Staaten entgentreten zu können.

5.) Die Verhältnisse mit Bezug auf Währung und Preise sind in Deutschland derartig chaotisch, dass die Bestimmung eines wirklich angemessenen Umrechnungskurses schlechterdings unmöglich erscheint. Auf die Kaufkraft kann schon deshalb nicht abgestellt werden, weil diese in Deutschland ganz verschieden ist, je nachdem ob es sich um rationierte Waren und Leistungen handelt, die für einen minimalen Lebensstandard unbedingt erforderlich, aber sehr oft überhaupt nicht erhältlich sind, oder aber um Dinge, die dieses Minimum irgendwie übersteigen. Wenn es richtig ist, dass für die erste dieser beiden Kategorien die Preise ausserordentlich tief gehalten wurden und sich in dieser Hinsicht die Anwendung des alten Clearingurses allenfalls theoretisch rechtfertigen liesse, so steht demgegenüber fest, dass für die zweite Kategorie, bei welcher der Schwarzhandel eine wichtige Rolle spielt, eine ausserordentlich starke Preissteigerung eingetreten ist, der gegenüber die Anwendung des alten Clearingurses geradezu grotesk wirken würde. Für die praktischen Bedürfnisse des zu enteignenden Deutschen spielt aber diese zweite Kategorie eine ungleich grössere Rolle als die erste.

Von schweizerischer Seite ist denn auch im Mai 1946 der Vorschlag, SFr. 43.- RM.100.- gleichzusetzen, nicht etwa gestützt auf Vergleichen der gegenseitigen Kaufkraft gemacht worden. Er knüpft vielmehr, wie schon gesagt, einfach an das offizielle Verhältnis zwischen Dollar und Reichsmark an. Die seitherige Entwicklung müsste eigentlich dazu führen, auch diesen schweizerischen Vorschlag als ungenügend zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen, wonach der enteignete Deutsche wesentlich mehr Mark bekäme. Wenn man bedenkt, dass im Schwarzhandel für SFr. 1.- bis zu 50.- und mehr Mark angeboten undbezahlt werden, so könnte man verstehen, dass auch eine auf Grund des schweizerischen Vorschlages, wonach für SFr. 1.- RM 2.32 ausgerichtet würden, ausbezahlte Entschädigung nicht als angemessen bezeichnet würde. Es geht aber angesichts der gereizten Stimmung namentlich auch der kleinen westalliierten Länder kaum an, den einmal gemachten Vorschlag zurückzuziehen, die bestehenden Differenzen damit zu vergrössern und den Eindruck zu erwecken, die Schweiz wolle sich der loyalen Anwendung des Abkommens von Washington entziehen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die Schweiz an ihrem Vorschlag trotz der erwähnten Bedenken heute festhalten soll.

Der von den Alliierten in Aussicht genommene sogenannte alte Clearingkurs von SFr. 1.73 für RM.1.- würde dazu führen, dass der enteignete Deutsche statt RM.2.32 nur RM.0.58 für SFr.1.- bekäme, also nur 1/4 dessen, was nach schweizerischer Auffassung ein Minimum ist. Bei den heutigen Verhältnissen für einen weggenommenen

Schweizerfranken kaum mehr als die Hälfte in Mark zu vergüten, würde ohne jeden Zweifel als "farce" und damit im höchsten Grade aufreizend wirken. Unter keinen Umständen könnte dies als angemessene Entschädigung bezeichnet und betrachtet werden. Der Eindruck eines solchen Vorgehens wäre für das Ansehen der Schweiz als Rechtsstaat in Gegenwart und Zukunft verheerend.

Wenn es auch richtig ist, dass dieser Kurs im schweizerisch-deutschen Clearing-Abkommen von 1940 bestimmt wurde, und dass dieses Abkommen formell nicht aufgehoben worden ist, so darf doch unmöglich vergessen werden, dass diese Kursbestimmung schon 1940 nur angesichts der ganz besondern damaligen Verhältnisse im deutsch-schweizerischen Warenverkehr gerechtfertigt war und insbesondere, dass sich seither die Verhältnisse in Deutschland sowohl als in seinem Aussenhandel grundlegend geändert haben. Es ist denn auch kein Zufall, dass in den Abkommen, die die Schweiz in letzter Zeit mit den verschiedenen Besetzungszonen in Deutschland abgeschlossen hat, die Preisbestimmung ausschliesslich in Franken und nicht etwa unter Anwendung jenes obsolet gewordenen Kurses erfolgt. Ebenso aufschlussreich ist die Tatsache, dass zum Beispiel für den Frachtverkehr Dänemark-Schweiz via Deutschland-Frankreich und umgekehrt von den Besatzungsbehörden selber ein Umrechnungskurs angewendet wird, der frz.frs.12.- RM.1.- gleichsetzt, was für SFr.1.- RM.0.44 und damit fast genau einen Kurs ergibt, wie er von der Schweiz vorgeschlagen wurde. Das gleiche trifft zu für den Frachtverkehr Deutschland-Schweiz via Oesterreich und umgekehrt. Im übrigen bringen bekanntlich die verschiedenen alliierten Besatzungsbehörden in Deutschland eine Unmenge der verschiedenartigsten Kursrelationen zur Anwendung, je nach der Art des Verkehrs, nach Bestimmungs- oder Herkunftsland und sogar nach der Art der gehandelten Waren. Gestützt auf diese Ueberlegungen wird die Schweiz somit weder der einseitigen Kursfixierung durch die Alliierten noch dem von diesen in Aussicht genommenen Kurs zustimmen können. Sie muss vielmehr an ihrem vormehr als Jahresfrist gemachten Vorschlage festhalten und zwar umsomehr, als dieser der noch heute bestehenden offiziellen Relation zwischen Dollar und Pfund einerseits und Reichsmark anderseits entspricht.

III.

Man wird sich darüber Rechenschaft geben müssen, was geschieht, wenn schweizerischerseits die alliierte Note vom 22. Juli, wie wir dies beantragen, abgelehnt wird. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Alliierten vor der Konferenz der Aussenminister, die diesen Herbst in London stattfinden soll, und in welcher über die deutschen Verhältnisse endgültig zu entscheiden ist, auf ihren Standpunkt verzichten werden. In diesem Falle wird man in der Schweiz eben weiterhin mit dem Beginn der Liquidation der deutschen Vermögenswerte zuwarten müssen. Es ist anzunehmen, dass dies zu einer neuen Polemik gewisser alliierter Kreise gegen die Schweiz führen dürfte. Um dieser von vorneherein nach Möglichkeit die Spitze zu nehmen, sollte sich die Schweiz bei Uebergabe ihrer negativen Antwort gleichzeitig zur Aufnahme von Besprechungen und eventuell zur Unterbreitung der Streitfrage an das vertraglich vorgesehene Schiedsgericht bereit erklären. Damit würde zum mindesten wieder etwas Zeit gewonnen. Sollte die Konferenz der Aussenminister in London wider Erwarten zu einer Einigung der Besatzungsmächte über die deutschen Verhältnisse und damit auch zu einer Einigung

liegt ein Vertrag vor, der in der Praxis als Filmverleihvertrag bezeichnet wird (vgl. Wöhler: Der Filmverleihvertrag zwischen Kinobesitzer und Filmverleiher nach schweizerischem und deutschem Recht, Diss. Darmstadt 1935, S. 6). Der Vertrag verpflichtet nämlich die amerikanische Firma nur zur Gebrauchsüberlassung der Kopien für die Vorführung. Darin liegen aber zwei verschiedene Leistungen des Verleihers. Einmal die Ueberlassung der Kopien zum Gebrauch und zur Nutzung in ihrer Eigenschaft als körperliche Sachen und ausserdem die Einräumung des Rechts zur Vorführung. Die Gebühren dienen im allgemeinen als Entgelt für beide Leistungen. Diese sind jedoch nicht notwendigerweise miteinander verbunden, sodass man wirtschaftlich nur von einer Leistung sprechen kann, die beides umfasst. Es wäre sehr wohl denkbar, dass nur das Vorführungsrecht allein eingeräumt und dafür eine Gebühr bezahlt würde. Dann wäre es Sache des Erwerbers dieses Rechts, die erforderlichen Filmkopien auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es ist daher für jede dieser Leistungen getrennt zu prüfen, ob die Pflicht zur Einzahlung des Gegenwertes vom Wohnsitz des Gläubigers abhängig ist oder nicht.

In der Einräumung des Vorführungsrechts liegt die Ueberlassung eines Teils des Urheberrechts zur Ausbeutung für eine gewisse Zeitdauer gegen Entgelt (vgl. BGE 59 II 476 ff). Das ist zwar nicht ein Lizenzvertrag im engeren Sinne; unter einem solchen versteht man nur den Patentlizenzvertrag. Beim Filmvorführungsrecht handelt es sich, im Gegensatz zu jenem, nicht um ein gewerbliches, sondern um ein literarisch-künstlerisches Urheberrecht. Wirtschaftlich ist aber die Einräumung eines solchen Urheberrechts dem Patentlizenzvertrag gleichzustellen. Die Praxis fasst denn auch den Lizenzvertrag in einem weiteren Sinne auf. Sie bezeichnet den hier in Frage stehenden Vertrag ebenfalls als Lizenzvertrag und nennt das für das Vorführungsrecht zu leistende Entgelt Lizenzgebühren (vgl. Wöhler, S. 12 ff und dortige Zitate). Auch hier, wie beim Patentlizenzvertrag, handelt es sich nicht um die Nutzung einer körperlichen Sache, sondern eines Rechts. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Leistung ist daher unabhängig vom Ursprung der körperlichen Sachen, die für die Ausnutzung benötigt werden. Sie hängt mit der Person des Verleihers zusammen und wird durch seinen Wohnsitz bzw. Sitz bestimmt. Der Text des Bundesratsbeschlusses vom 20. April 1937/21. Januar 1938 über den Zahlungsverkehr mit Ungarn lässt denn auch keinen Zweifel darüber bestehen, dass Lizenzgebühren nur einbezahlt werden müssen, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz bzw. Sitz in Ungarn hat. Und darunter sind Lizenzgebühren im Sinne des Sprachgebrauchs der Praxis zu verstehen. Da im vorliegenden Falle die Firma Loew's I.C., die in Ungarn keinen Sitz hat, Verleiherin ist, besteht daher für die Gebühren, soweit sie als Gegenwert für das Vorführungsrecht zu gelten haben, keine Einzahlungspflicht.

Nun hat aber die Verleiherin nicht nur das Vorführungsrecht eingeräumt, sondern auch die fertigen Kopien geliefert und zu Gebrauch und Nutzung für eine gewisse Zeitdauer überlassen, und zwar ebenfalls gegen Entgelt. Ob das privatrechtlich den Inhalt eines Mietvertrages oder eines Pachtvertrages ausmacht, ist für die zu entscheidende Frage ohne Bedeutung, weil die Leistung wirtschaftlich in beiden Fällen gleich zu beurteilen ist. Entscheidend ist hierfür, dass es sich um eine Leistung aus dem Wert der körperlichen Sache handelt. Daher bestimmt sich die wirtschaftliche Zugehörigkeit der

Leistung hier ausschliesslich durch den Ursprung der Ware. Da es sich nun um Gebrauch und Nutzung von Waren ungarischen Ursprungs handelt, ist die hierfür geschuldete Gegenleistung, der Zins, einzahlungspflichtig. Die Einzahlungspflicht besteht demnach insoweit, als die vereinbarten Gebühren als Gegenleistung für Gebrauch und Nutzung der Kopien als körperliche Sache zu gelten haben.

Es ergibt sich somit, dass der in Frage stehende Royalty-Vertrag - wie die meisten derartigen Verträge (vgl. Wöhler, S.17) - einen gemischten Charakter hat und zu zwei Arten von Leistungen verpflichtet, von denen nur jene, die auf Gebrauch und Nutzung körperlicher Sachen ungarischen Ursprungs gerichtet ist, zur Einzahlung des Gegenwertes verpflichtet.

Gegen die Einzahlungspflicht erhebt die Beschwerdeführerin aber noch einige grundsätzliche Einwendungen, die sich indessen als unbegründet erweisen. So ist es nicht zutreffend, dass die MGM Budapest durch die Einzahlung ungerechtfertigt bereichert würde; denn die Auszahlung hat an den tatsächlichen Gläubiger zu erfolgen, selbst wenn dieser in den Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz hat. Auch kann von einer grossen Härte unter diesen Umständen nicht die Rede sein; übrigens könnte es sich höchstens um eine Härte handeln, die mit dem System des Warenclearings notwendig verbunden ist, sodass eine Ausnahmebehandlung nicht in Frage kommen könnte. Auch der Umstand, dass der ganze Forderungsbetrag an die Loew's I.C. abgetreten worden ist, vermag an der Einzahlungspflicht nichts zu ändern; es muss vielmehr als feststehend gelten, dass die privatrechtliche Verpflichtung zur Einzahlung der Forderung die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Einzahlung in den Clearing nicht beeinträchtigen kann (vgl. Hug, S. 566a, 492a, BGE 61 III 206 ff). Ebenso unbegründet ist der weitere Einwand, die Beschwerdeführerin könne den einzubezahlenden Betrag mit der Gläubigerin nicht verrechnen; denn ihre Leistungspflicht wird mit der Auszahlung auf dem Clearingwege erfüllt (vgl. Hug, S. 522a). Andere Einwendungen sind gegenstandslos geworden. So kann heute eine Sistierung wegen Sequestrierungsgefahr nicht mehr in Frage kommen, nachdem eine solche Gefahr nicht mehr besteht. Ausserdem ist dieses Begehren nur gestellt worden für die Zeit bis zum Kriegsende, bzw. bis zur Wiederherstellung der ordentlichen Handelsbeziehungen. Diese Beziehungen sind nun aber durch das Abkommen mit Ungarn vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr wieder hergestellt.

Die Einzahlungspflicht ist daher gegeben, soweit die vereinbarten Gebühren als Gegenwert für Gebrauch und Nutzung der Filmkopien als körperliche Sachen zu gelten haben. Nun ergibt sich aus den Akten, dass die ganze im angefochtenen Entscheid zur Einzahlung verlangte Summe den Gegenwert für Gebrauch und Nutzung der Filmkopien als körperliche Sachen darstellt, während der Gegenwert für das Vorführungsrecht direkt nach den Vereinigten Staaten überwiesen wird. Demnach ist die Einzahlungspflicht für die ganze Summe gegeben. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Dagegen kann der im Tatbestand erwähnte Rechnungsfehler mangels eines bezüglichen Begehrens nicht korrigiert werden.

Der Bundesrat hat

2047

zu Recht erkannt:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin hat eine Spruchgebühr von Fr. 50.- und eine Kanzleigebür von Fr. 18.- zu bezahlen.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Mitteilung an:

- die Metro-Goldwyn-Mayer AG, Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Otto Frikker, Bahnhofstr. 69, Zürich;
- das eidg. Volkswirtschaftsdepartement (4 Expl.) für sich und für die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich (unter Rückschluss der Akten).

13. August 1947.

Der Bundesrat hat die Beschwerde des Hrn. Klegriest, Karmenstorf (Aargau), gegen das eidg. Post- und Eisenbahndepartement betr. die Servierung eines Lokales und eines Gesellschafters eines Kleinbahnhofs (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Eisenbahnverkehr) geprüft (siehe Beilage).

In die Interessen.

Protokollnachg. an das Post- und Eisenbahndepartement (Hauptabteilung, 2 Expl.) mit den Akten, an das Post- und Eisenbahndepartement (Rechtsabteilung und Sekretariat, 5 Expl.), an das eidg. Amt für Verkehr mit seinen Akten und an die eidg. Finanzkontrolle.

Für getrennte Abzug,
Der Protokollführer

Ch. Oser